



Vorlage

Datum: 08.12.2016
Vorlage FB I/3133/2016

TOP	Betreff 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	16.12.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund eines Planungsfehlers bei der Verteilung der Reinigungskosten auf die verschiedenen Bereiche der Kalkulation musste die am 29.11.2016 im Rat bereits beschlossene Version noch einmal angepasst werden. Hierdurch sinken sowohl die Bestattungsgebühren als auch die Nutzungsgebühr der Leichenhalle während die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kapelle ansteigen.

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich nunmehr die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2017 wie folgt dargestellt.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2016 um rd. 7.110 € angestiegen. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Aufwendungen für die Unterhaltung der Friedhofsgaragen in Höhe von etwa 10.000 €, welche in 2017 einmalig anfallen werden. Aufgrund einiger in 2016 endgültig abgeschriebener Anlagegüter sinken die Abschreibungen sowie die Verzinsung, wodurch die genannte Erhöhung etwas aufgefangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausschleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2016** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **32.963 €** aus.

Die für **2016** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Überschuss in Höhe von 36.063 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 13.000 €, so ergibt sich ein prognostizierter Überschuss von rd. 23.063 €. In der Kalkulation wurden 183 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung werden etwa 192 Bestattungen durchgeführt. Auch der Absatz bei den Wahlgräbern und der Anzahl von Ausgleichsgebühren wird voraussichtlich etwas zulegen.

Zum **31.12.2016** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2016 rd.	- 32.963 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2012	2.422 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	6.078 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	4.500 €
• Überschuss aus Hochrechnung 2016	<u>23.063 €</u>
• Bestand zum 31.12.2016 rd.	3.100 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2017 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2013	7.545 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	3.455 €
• Teilabbau Überschuss 2015	<u>- 5.000 €</u>
• Belastungen für 2017	6.000 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2017 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) steigen gegenüber 2016 durch die bereits angesprochenen Aufwendungen für die Friedhofsgaragen.

In der Kalkulation 2017 wird von 175 Bestattungen (2016: 160 Bestattungen) ausgegangen. Die Ist-Bestattungszahlen lassen erkennen, dass die Anzahl an Bestattungen im Durchschnitt tendenziell eher wieder ansteigt. Um auf diesen Trend zu reagieren und größere Überschüsse zu vermeiden, wurde für die Folgejahre ähnlich kalkuliert. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2016 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 48 % zu 52 %. Dieses Verhältnis bestätigt weiterhin die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr sinkt vor allen Dingen durch die geringere Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren sowie den gegenzurechnenden Überschuss aus 2015, wodurch nur eine Fehlbetragsabdeckung in Höhe von ca. 6.000 € bleibt. Die ermittelten Bestattungskosten für Urnen bleiben nahezu konstant.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Die *Aufwendungen für die Leichenhalle* sinken leicht. Die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage erhöht sich gegenüber dem Vorjahr. Es ergibt sich eine Gebührensenkung von **77 € auf 73 €/Tag**.
- Die *Aufwendungen* für die Nutzung der *Friedhofskapelle* sinken insgesamt deutlich. Die Anzahl der Nutzungstage ist gegenüber den Vorjahren gestiegen und wird auch mit einem leichten Anstieg kalkuliert. In der Kalkulation 2013 wurden von den zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen Schutzanstrich sowie Erneuerung von Fenster und Türen nur 25 % der Kosten angesetzt. Der Restbetrag wurde gemäß § 6 KAG auf die Jahre 2014 - 2016 verteilt, so dass für das Gebührenjahr 2017 die Mehrbelastung in Höhe von rd. 3.505 € nunmehr wegfällt. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren sinkt die Gebühr von **161 €/ Nutzung auf 128 €/ Nutzung**.
- Die *Aufwendungen für die Nutzungsrechte* sinken gegenüber 2016 aus den eingangs genannten Gründen. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde etwas erhöht. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber dem Trend entsprechend nach oben angepasst. Außerdem wurde eine Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 6.000 € eingeplant. Insbesondere hierdurch sinken die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte nicht noch stärker.
- Die Gebühren für die *Errichtung von Grabmalen* bleiben gegenüber 2016 **unverändert**.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2017 vor:

Bestattungsgebühren	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	926,00	941,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.343,00	1.365,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	926,00	941,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.343,00	1.365,00
für Urnen	767,00	766,00	746,00	757,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.246,00	1.247,00	1.212,00	1.231,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.673,00	1.679,00	1.629,00	1.655,00
für Ausgrabung von Urnen	767,00	766,00	746,00	757,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	926,00	941,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.343,00	1.365,00
für Eingrabungen von Urnen	767,00	766,00	746,00	757,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.198,00	2.201,00	2.138,00	2.173,00
- bei Personen über 10 Jahren	3.053,00	3.067,00	2.972,00	3.020,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.534,00	1.533,00	1.491,00	1.515,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	76,00	77,00	73,00	73,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	170,00	161,00	128,00	128,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	189,00	187,00	175,00	178,00
- Personen über 10 Jahren	572,00	566,00	529,00	539,00
bei Urnengräbern	469,00	464,00	434,00	442,00
bei Wahlgräbern	1.401,00	1.387,00	1.296,00	1.321,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	286,00	283,00	264,50	269,50
- Urnengemeinschaftsgrab	234,50	232,00	217,00	221,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
Kindergrab	1.445,00	1.449,00	1.393,00	1.411,00
Reihengrab	2.255,00	2.261,00	2.164,00	2.196,00
Wahlgrab	3.084,00	3.082,00	2.931,00	2.978,00
Urnengrab	1.540,00	1.538,00	1.472,00	1.491,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof

Anlage 3: 23. Nachtrag der Satzung